



DON BOSCO MONDO
JUGEND • HILFE • WELTWEIT

Satzung

DON BOSCO MONDO e.V.

Jugend. Hilfe. Weltweit.

Sträßchensweg 3

53113 Bonn

Tel.: 0228/ 53965-45

Fax: 0228/ 53965-65

www.don-bosco-mondo.de

Konto: 870 005

Spardabank West e.G.

BLZ 370 605 90

SATZUNG

des Vereins

DON BOSCO MONDO e.V.

Jugend. Hilfe. Weltweit.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Don Bosco Mondo e.V.“. Der Vereinsname wird ergänzt durch den erläuternden Zusatz „Jugend. Hilfe. Weltweit.“, welcher in geeigneter Weise dem Namen nachgestellt wird.

Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt durch ideelle und materielle Unterstützung von vor allem von Salesianern Don Boscos in den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Ozeaniens sowie Osteuropas unterhaltenen Einrichtungen zur Ausbildung und Erziehung der dortigen Jugend beizutragen. Ferner beabsichtigt der Verein die Jugendarbeit der Salesianer Don Boscos und anderer Institutionen in diesen Ländern zu unterstützen, insbesondere durch Förderung der Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfe, der Volks- und Berufsausbildung, der Entwicklungshilfe sowie der Gesundheitsfürsorge und hierfür durch Informationen und Werbung tätig zu werden. Im einzelnen sollen u.a. Schulen, Lehrwerkstätten, Jugendwohnheime u.ä. Einrichtungen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden. Angestrebt wird auch die Übernahme von Partnerschaften durch Jugendliche und Mitglieder des Vereins.

Mildtätige Aktivitäten des Vereins wie z.B. Katastrophenhilfe, medizinische Betreuung von Straßenkindern und Nahrungsmittelprogramme in Notstandsgebieten kommen ausschließlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zugute.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch die ideelle und materielle Förderung der Salesianer Don Boscos und anderer Projektpartner in Übersee darf deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.

§ 3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Missionsprokur der Salesianer in Bonn oder die besonderen Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Kuratoriums (§ 7).

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei Verletzung der Beitragsverpflichtung oder sonstigen, den Mitgliedern nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen,
- b) wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) wenn ein anderer wichtiger Grund zum Ausschluß gegeben ist.

Über den Ausschluss des Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen; der Brief ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben.

Gegen diesen Beschluss wie auch gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann die betroffene Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses wie auch die Aufhebung der Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Schreibens zur Post durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

Die Beitragsverpflichtung eines aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes - gleichgültig, ob der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluß oder Tod erfolgt ist - bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden ist.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- c) das Kuratorium (§ 7)
- d) der Hauptausschuß (§ 8)

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer (Schatzmeister) als gewählten Mitgliedern, sowie als geborenem Mitglied dem jeweiligen Missionsprokurator der Salesianer in Bonn. Soweit die Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, geschieht dies durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von 3 Jahren, der oder die Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Gehören dem Vorstand mehrere Beisitzer an, bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Beisitzer den Schatzmeister.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder ausreichend und erforderlich.

Die Sitzung des Vorstandes werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung - durch den zweiten Vorsitzenden oder den Missionsprokurator einberufen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu verlangen.

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand ein einzelnes Vorstandsmitglied, ein einzelnes Vereinsmitglied oder auch einen Dritten beauftragen. Ist der Geschäftsführer nicht Vorstandsmitglied, so nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen -, es gilt das Aufgabedatum zur Post.

In jedem Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die insbesondere den Beschluß faßt über

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

Auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder, des Hauptausschusses oder des Kuratoriums ist eine Mitgliederversammlung - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - binnen zwei Wochen einzuberufen. Das Verlangen muß an den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung gestellt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vorstandes. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so führt der Vorsitzende des Hauptausschusses den Vorsitz der Versammlung.

Zur Beschlußfassung ist erforderlich, daß

- a) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt und
- b) die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums ohne Rücksicht auf deren Anwesenheit in der Mitgliederversammlung zustimmt. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Stimme auch brieflich abgeben.
- c) bei der Veränderung des Satzungszweckes der Vorstand der Stiftung Jugend Dritte Welt, Bonn, seine Zustimmung erteilt.

Stimmberechtigt sind auch die Ehrenmitglieder.

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Kuratorium

Der Verein hat ein Kuratorium, das aus mindestens 5 und höchstens 20 Personen besteht. Sie brauchen nicht dem Verein anzugehören und erwerben für die Dauer ihrer Berufung die Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand beruft die Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren in das Kuratorium. Sofern ein Hauptausschuß (§ 8) bestellt ist, bedarf die Berufung der Mitglieder der Zustimmung des Hauptausschusses. Wiederberufung ist zulässig. Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium ist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vereins jederzeit zulässig, eine etwaige Vereinsmitgliedschaft wird dadurch nicht berührt.

Den Mitgliedern des Kuratoriums obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes und des Missionsprokurators in der Repräsentation des Vereins sowie die Wahrung der Kontinuität bei der Durchführung der dem Verein obliegenden Aufgaben. Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, Auskunft zu verlangen. Alle Kuratoriumsmitglieder sind vom Vorstand des Vereins über sämtliche dort gefaßten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Kuratoriums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Kuratorium oder mit der Neuwahl eines neuen Vorsitzenden.

§ 8

Ausschüsse

(1) Hauptausschuß

Der Verein kann einen Hauptausschuß einsetzen. Dieser hat dann folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes und oder der Geschäftsführung;
2. Einsetzen von Ausschüssen sowie Bestellung und Abberufung der Ausschußvorsitzenden;
3. Stellungnahmen zu den ihm von den Ausschüssen oder dem Vorstand unterbreiteten Fragen;
4. Beschlußfassung über die ihm durch die Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Hauptausschuß besteht zunächst aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Vereins als geborenem Mitglied. Die Zahl der für eine Amtsdauer zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses kann auf Vorschlag des Hauptausschusses erhöht werden, sofern der Hauptausschuß dies mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder empfiehlt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Hauptausschusses fort. Der Hauptausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Auf Einladung des Vorsitzenden des Hauptausschusses nimmt der Geschäftsführer des Vereins an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes, für allgemeine Aufgaben entsprechend den Zwecken des Vereins sowie für Einzelprojekte kann der Hauptausschuß ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen, die nur beratende Funktion haben. Die Vorsitzenden und die Ausschußmitglieder werden durch den Hauptausschuß für die Dauer der Aufgabe (nicht ständige Ausschüsse) im übrigen für 2 Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9

Beiträge

Die jeweils von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden durch den Hauptausschuß auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Mitglieder des Kuratoriums sind beitragsfrei. Das Gründungsjahr gilt als volles Beitragsjahr.

§ 10

Verwendung von Überschüssen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen des Vereins der Nordprovinz, Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Salesianer, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Hauptausschusses.

In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Stand: 12.09.2011